



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

ReBeNo

Fondsreglement

**zur Unterstützung des
Vereins ReBeNo sowie
seiner Stützpunkten**

SPITEX Region Bern Nord, Johanniterstrasse 24, 3047 Bremgarten

Telefon 031 300 31 00, Telefax 031 300 31 09

E-Mail: spitex@spitexrebeno.ch, Homepage: www.rebeno.ch

Dieses Reglement gilt sinngemäss für alle 5 Fonds:

Fonds 1, ReBeNo

Fonds 2, Gemeinde Bremgarten

Fonds 3, Gemeinden Meikirch/Kirchlindach

Fonds 4, Gemeinde Wohlen

Fonds 5, Gemeinde Zollikofen

VERLAUF / ÄNDERUNG DOKUMENT

Datum	Version	inhaltliche Änderung	Kapitelangabe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Legende der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen

FER: Fachempfehlung zur Rechnungslegung

Zewo: Die Stiftung ZEWO ist die schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen

Die weiblichen Personenbezeichnungen stehen auch für männliche Personen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines, Voraussetzungen	
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Grundsatz.....	5
1.3.	Definition.....	5
2.	Zweck	
2.1.	Zweckbestimmung.....	5
2.2.	Zweckänderung.....	5
2.3.	Unterstützungsbereiche.....	5
3.	Finanzierung	
3.1.	Konstituierung.....	5
3.2.	Höhe Fonds.....	5
3.3.	Äufnung.....	5
3.4.	Kompetenzen.....	6
4.	Verwaltung	
4.1.	Kompetenzen.....	6
4.2.	Beiträge.....	6
4.3.	Darlehen.....	6
4.4.	Verwaltung.....	6
5.	Bedingungen	
5.1.	Spezielle Bedingungen.....	6
5.2.	Sonstige Auflagen.....	6
6.	Reporting	
6.1.	Berichterstattung.....	6
6.2.	Rechnung.....	7

7.	Auflösung	
7.1.	Reguläre Auflösung	7
7.2.	Automatische Auflösung	7
7.3.	Überschüssige Mittel	7
8.	Erlass	
8.1.	Verantwortlichkeit	7
8.2.	Verantwortung	7
8.3.	Inkraftsetzung	7
8.4.	Anwendung	7

1. ALLGEMEINES, VORRAUSSETZUNGEN

1.1. Ausgangslage

Der Vorstand des Spitex-Vereins ReBeNo (nachfolgend ReBeNo genannt) bestimmt die Errichtung eines Unterstützungsfonds ReBeNo.

1.2. Grundsatz

Das Fondsreglement regelt den Umgang mit dem Fonds.

1.3. Definition

Der Unterstützungsfonds ist ein Freier Fonds gemäss FER 21.
Er wird durch freie verfügbare Mittel errichtet und durch ReBeNo zweckbestimmt.

2. ZWECK

2.1. Zweckbestimmung

Der Unterstützungsfonds leistet Beiträge für Einwohner oder Institutionen ausserhalb der Betriebsrechnung (Subventionsberechtigt) gemäss Artikel 2.3 Unterstützungsbereiche.

2.2. Zweckänderung

Der Vorstand kann jederzeit eine Zweckänderung erlassen.

2.3. Unterstützungsbereiche

Es werden Kosten übernommen oder Beiträge bezahlt für:

- Leistungen an Patientenrechnungen Bedürftiger
- Beiträge an kleinere Anschaffungen (Hilfsmittel) im Haushalt Bedürftiger (Als Grund werden finanzielle Engpässe oder soziale Härtefälle angesehen)
- Projekte von ReBeNo
- Spezielle Projekte für das angestellte Personal
- Anerkennung für Freiwillige von ReBeNo

3. FINANZIERUNG

3.1. Konstituierung

Der Fonds ReBeNo wird anfänglich durch eine einmalige Einlage von CHF 100'000 aus dem Eigenkapital von ReBeNo gespiesen. Dieser Betrag wird als Aufwand in der Jahresrechnung 2008 ausgewiesen. Die übrigen Fonds übernehmen die Saldis der Fonds der jeweiligen Vorgängerorganisationen.

3.2. Höhe Fonds

Die maximale Höhe des Fonds ist unbegrenzt. Er soll die Untergrenze von CHF 10'000 nicht unterschreiten.

3.3. Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch:

- nicht zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden
- mit dem Jahresbeitrag zusätzlich einbezahlter Beträge
- Spendenaufruf-Aktionen

- Ende Jahr automatisch, wenn die Untergrenze von CHF 10'000 unterschritten wird
- Transfers (Auflösung) von anderen Fonds

Durch Beschlüsse des Vorstands oder/und der Vereinsversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

3.4. Kompetenzen

Die Geschäftsleitung kann die automatische Zuweisung in eigener Kompetenz vornehmen. Jede zusätzliche Zuweisung muss auf Antrag der Geschäftsleitung vom Vorstand genehmigt werden.

4. VERWALTUNG

4.1. Kompetenzen

Über Vergabungen aus Mitteln des Fonds entscheidet bis zu einem Betrag von 2'000 Franken die Geschäftsleitung. Dieser Betrag kann von der Geschäftsleitung viermal pro Kalenderjahr gesprochen werden. Für höhere Beiträge entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung der Vorstand.

4.2. Beiträge

Es werden Vergabungen à fonds perdu oder Darlehen vergeben.

4.3. Darlehen

Darlehen können zu zinsfreien oder zinsgünstigen Konditionen vergeben werden. Sie helfen zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder als Starthilfe.

4.4. Verwaltung

Die Zentralen Dienste verwalten den Fonds. Jede Speisung oder Entnahme wird protokolliert.

5. BEDINGUNGEN

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung kann Vergabungen mit Bedingungen verknüpfen. Namentlich kann ein Zwischen- oder Schlussbericht über die Verwendung der Vergabungen verlangt werden.

5.1. Spezielle Bedingungen

Die Mittel werden eingesetzt soweit dafür keine Budgetbeträge vorgesehen sind und keine anderen Institutionen dafür aufkommen. Es werden nur schriftliche Gesuche bearbeitet und wenn immer möglich vom Sozialdienst mit unterzeichnet. Gesuche sind vertraulich zu behandeln.

5.2. Sonstige Auflagen

Alle Verwendungen müssen dem Fondsreglement oder FER 21 entsprechen. Die Geschäftsleitung kann Kontrollen über die Verwendung durchführen.

6. REPORTING

6.1. Berichterstattung

Die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand quartalsweise über die aus den Fondsmittel gewährten Vergabungen.

6.2. Rechnung

Der Fonds wird durch die Abteilung zentralen Dienste mit separater Ausweisung geführt und als separates Konto mit Saldoausweisung in der ordentlichen Jahresrechnung geführt.

Der Fonds wird nicht separat revidiert.

Aufwände für die Führung des Fonds werden dem Fonds belastet. Zinsaufwendungen und Zinserträge werden gemäss Weisung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Kosten der Betriebsrechnung zugerechnet.

7. AUFLÖSUNG

7.1. Reguläre Auflösung

Der Vorstand kann jederzeit das vorliegende Fondsreglement auflösen. Der Beschluss wird protokolliert.

7.2. Automatische Auflösung

Nach Verwendung aller Mittel wird der Fonds per Ende Kalenderjahr automatisch aufgelöst, wenn der Vorstand oder die Vereinsversammlung keine neuen Mittel mehr spricht. Ebenfalls wird der Fonds automatisch aufgelöst, wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist.

7.3. Überschüssige Mittel

Die überschüssigen Mittel werden dem Eigenkapital gutgeschrieben oder können auf Beschluss des Vorstands in einen anderen Fonds transferiert werden.

8. ERLASS

8.1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für den Erlass des Fondsreglements ist der Vorstand von ReBeNo.

8.2. Verantwortung

Verantwortlich für die Umsetzung und die Verwaltung des Fondsreglements ist die Geschäftsleitung ReBeNo.

8.3. Inkraftsetzung

Der Vorstand hat das vorliegende Reglement am 19. Mai 2009 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

8.4. Anwendung

Es ist anwendbar auf alle Beitragsgesuche, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Bremgarten, den 19. Mai 2009

Vorstand Verein SPITEX ReBeNo

Präsident

Ressort Finanzen

Walter Schweizer

Christoph Riesen